



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0434/2020		Datum: 09.06.2020	
Oberbürgermeister			
Verfasser:	80-Amt für Wirtschaftsförderung	Az.: 80/Pi	
Betreff:			
Haushalt 2020 – Zustimmung zur Bewilligung einer erheblichen außerplanmäßigen Auszahlung bei Projekt P801005 „Ausbau Breitbandinfrastruktur Stolzenfels“			
Gremienweg:			
02.07.2020	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
22.06.2020	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
		<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert	

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt im Investitionshaushalt 2020, Teilhaushalt 04 „Wirtschaft“,

- 1.) der Bewilligung einer erheblichen außerplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 200.000 Euro bei dem Projekt P801005 „Ausbau Breitbandinfrastruktur, Stolzenfels“ und
- 2.) der Deckung der genannten außerplanmäßigen Auszahlung durch Minderauszahlungen in gleicher Höhe bei dem Projekt P661178 „Ausbau Mini Kreisverkehrsplatz Andernacher Straße“ zu.

Begründung:

Der Stadtteil Stolzenfels gilt nach Einschätzung des Innenministeriums bzgl. der Breitbandversorgung als unterversorgt - siehe Landesdrucksache 17-4963. Diese Einschätzung bestätigt auch der Breitbandatlas des Bundes.

In den vergangenen Jahren wurden verschiedenste technische Lösungen (u.a. Funk-, Sattelliten-Lösungen, Überlandleitungen, etc.) für eine Verbesserung der Breitbandinfrastruktur in Stolzenfels betrachtet und geprüft. Das Ergebnis führte bei allen potentiellen Betreibern auf Grund der geringen Einwohnerzahl und der damit einhergehenden geringen Kundenanzahl zu einer mangelnden Wirtschaftlichkeit.

Selbst die Deutsche Telekom, die in den vergangenen Jahren in allen anderen Stadtteilen von Koblenz einen eigenwirtschaftlichen Breitbandausbau durchgeführt hat, konnte trotz intensiver und mehrfacher Prüfung keinen wirtschaftlichen Ausbau ohne eine Förderung darstellen.

Eine Bundes- und/ oder Landesförderung konnte trotz enormen Verwaltungsaufwands in den letzten Jahren aus den unterschiedlichsten Gründen nicht realisiert werden. Erst mit dem KI 3.0, Kapitel 1-Programm konnte eine Landesförderung für den Breitbandausbau von Stolzenfels identifiziert werden und im Haushalt 2019 ein Auszahlungsbudget von 500.000 Euro bereitgestellt werden. Leider war die Ausschreibung im Sommer 2019 erfolglos, kein Telekommunikationsunternehmen hat sich auf die Ausschreibung beworben. Die Gründe lagen in den zu komplexen und zu bürokratischen Förderbedingungen sowie an den zeitlichen Auflagen des Förderprogramms, die nicht markt-konform waren.

Ende Oktober 2019 trat ein Telekommunikationsunternehmen mit einem Angebot an die Stadt Kob-

lenz heran, den Stadtteil Stolzenfels eigenwirtschaftlich auszubauen bei einer Vorvermarktungsquote von mindestens 85 %, d. h. wenn 85 % der Haushalte einen Vorvertrag abschließen, wird der Breitbandausbau vollzogen. Nach mehreren Fristverlängerungen und einem hohen Engagement des Ortsbeirates und des Ortsvorstehers wurde Ende Mai eine Vorvermarktungsquote von 42 % erreicht. Das vorgegebene Ziel wurde zwar somit grundsätzlich nicht erreicht. Die Vorvermarktungsquote anderer Anbieter lag in den letzten Jahren in Koblenz deutlich darunter, um die 25%. Insofern ist die erreichte Quote von 42 % als positiv zu werten.

Der Zugang zu schnellen Internetverbindungen ist ein Schlüsselfaktor für eine zukunftsfähige Entwicklung. Für Unternehmen stellt sich die Verfügbarkeit von breitbandigen Internetanschlüssen zunehmend als bedeutender Standortfaktor in einem europaweiten bzw. weltumspannenden Wettbewerbsfeld dar. Ausreichende Internetzugänge sichern die Standortqualität für die betroffene Region und gewährleisten so die Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftskraft von Unternehmen und Gemeinden. So ist das erklärte Ziel der Landesregierung (vgl. Koalitionsvertrag zur 17. Legislaturperiode oder auch „Strategie für das digitale Leben in Rheinland-Pfalz“, der Digitalstrategie des Landes) die Herstellung einer flächendeckenden Verfügbarkeit von Gigabit-Bandbreiten in Rheinland-Pfalz bis zum Jahr 2025. Eine leistungsfähige und flächendeckend verfügbare Breitbandinfrastruktur ist von grundlegender Bedeutung für eine prosperierende Entwicklung des Wirtschaftsstandorts Rheinland-Pfalz und seiner Unternehmen sowie zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit des Landes generell. Sie bildet die Grundlage für das digitale Leben in Rheinland-Pfalz. Hierbei weisen insbesondere ländliche Regionen Nachhol- und Ausbaubedarfe vor, aber auch abgelegene Gebiete oder Randlagen haben akute Ausbaubedarfe, v.a. vor dem Hintergrund der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse mit Blick auf die Infrastrukturen für die Gigabit-Gesellschaft.

Nicht zuletzt haben die Verwerfungen im Zuge der Corona-Pandemie gezeigt, dass der Digitalisierung eine zentrale und weite Teile des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens in Deutschland und Rheinland-Pfalz umfassende Bedeutung zukommt. Vor diesem Hintergrund bedarf es einer flächendeckenden Breitbandversorgung von Schulen, Krankenhäusern, Gewerbegebieten sowie unterversorgten Haushalten, um ein breites Spektrum an Alternativen, wie Home Office oder eLearning dort gewährleisten zu können.

Die Verwaltung schlägt daher zwecks zügiger Umsetzung der Maßnahme vor, Mittel von 200.000 Euro zur Verfügung zu stellen und damit eine Ausschreibung für den Breitbandausbau in Stolzenfels zu initiieren. Im Projekt P801005 „Ausbau Breitbandinfrastruktur Stolzenfels sind im Etat 2020 keine Mittel veranschlagt, sodass ein außerplanmäßiger Mittelbedarf von 200.000 Euro besteht.

Nach § 100 Absatz 1 GemO sind außerplanmäßige Auszahlungen zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist. Das dringende Bedürfnis sowie die Unabweisbarkeit der überplanmäßigen Auszahlung ergeben sich aus der o. g. Begründung. Die Deckung erfolgt in gleicher Höhe durch Minderauszahlungen in 2020 bei Projekt P661178 „Ausbau Mini Kreisverkehrsplatz Andernacher Straße“.

Die Voraussetzungen des § 100 GemO liegen somit vor

Auswirkungen auf den Klimaschutz: